VERORDNUNG (EWG) Nr. 1796/83 DER KOMMISSION

vom 30. Juni 1983

zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 1403/83, (EWG) Nr. 1427/83 und (EWG) Nr. 1428/83 betreffend die Durchführung besonderer Interventionsmaßnahmen für zur Brotherstellung geeigneten Weichweizen zum Ende des Wirtschaftsjahres 1982/83

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1451/82 (2), insbesondere auf Artikel 8 Absatz 4 erster Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In den Verordnungen (EWG) Nr. 1403/83 der Kommission (3), (EWG) Nr. 1427/83 (4) und (EWG) Nr. 1428/83 (5) betreffend die Durchführung besonderer Interventionsmaßnahmen für zur Brotherstellung geeigneten Weichweizen zum Ende des Wirtschaftsjahres 1982/83 in den Niederlanden, in Belgien, in der Bundesrepublik Deutschland und in Frankreich ist vorgesehen, daß die Maßnahmen bis zum 30. Juni 1983 durchgeführt sein müssen.

Angesichts der späten Veröffentlichung der vorgenannten Verordnungen ist eine vollständige Lieferung der angebotenen Mengen innerhalb der in diesen Verordnungen vorgesehenen Frist nicht möglich. Es ist daher zweckmäßig, eine Verlängerung dieser Frist vorzusehen.

Die in dieser Verordnung vorgesehene Maßnahme entspricht der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 1 Absatz 3 zweiter Unterabsatz der Verordnungen (EWG) Nr. 1403/83, (EWG) Nr. 1427/83 und (EWG) Nr. 1428/83 wird die Angabe „30. Juni 1983" durch „31. Juli 1983" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juni 1983

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 164 vom 14. 6. 1982, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 143 vom 2. 6. 1983, S. 21.
(4) ABl. Nr. L 145 vom 3. 6. 1983, S. 24.
(5) ABl. Nr. L 145 vom 3. 6. 1983, S. 26.